

# RS OGH 2013/10/28 8Ob105/13v, 8Ob93/14f, 4Ob145/21h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.10.2013

## Norm

UGB §275

## Rechtssatz

Der Vertrag zwischen Abschlussprüfer und der geprüften Gesellschaft stellt einen Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter dar, der alle potentiellen Gläubiger der Gesellschaft erfasst. Stellt der Abschlussprüfer schuldhaft einen unrichtigen Bestätigungsvermerk aus, so wird er einem Dritten, der im Vertrauen auf die Verlässlichkeit des Bestätigungsvermerks disponiert und dadurch einen Schaden erleidet, ersatzpflichtig. Der geschädigte Anleger hat zu behaupten und zu beweisen, dass er seine Anlageentscheidung im Vertrauen auf den erteilten Bestätigungsvermerk getroffen und diesen zur Grundlage seiner schadensauslösenden Disposition gemacht hat.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 105/13v  
Entscheidungstext OGH 28.10.2013 8 Ob 105/13v
- 8 Ob 93/14f  
Entscheidungstext OGH 29.09.2015 8 Ob 93/14f  
Auch; Veröff: SZ 2015/105
- 4 Ob 145/21h  
Entscheidungstext OGH 28.09.2021 4 Ob 145/21h  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129123

## Im RIS seit

13.01.2014

## Zuletzt aktualisiert am

25.02.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)